

**Antrag
des Landes Brandenburg**

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund anzurufen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a WHG)

1. In § 7a Abs. 1 Satz 1 und 3 sind die Worte

"dem Stand der Technik"

zu streichen und durch die Worte

"den allgemein anerkannten Regeln der Technik"

zu ersetzen.

2. In § 7a Abs. 1 wird Satz 3 um folgenden Halbsatz ergänzt:

"; enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen in den Rechtsverordnungen dem Stand der Technik entsprechen."

3. § 7 a Abs. 5 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996 ...

Begründung

1. Die Umsetzung der Anforderungen per Rechtsverordnung ist aus EU-rechtlicher Sicht erforderlich. Hingegen hält der Bundesrat die Gleichstellung des Anforderungsniveaus nach dem Stand der Technik für alle Abwasserarten für überzogen und aus Umweltschutzgründen nicht generell für geboten. Er befürchtet, daß sich daraus Kostenbelastungen ergeben, die im industriellen und gewerblichen Bereich Preissteigerungen zur Folge haben und im kommunalen Bereich zu Gebührenerhöhungen bei der Abwasserbeseitigung führen, die angesichts der bereits erreichten Entgelthöhe nicht mehr zu vertreten sind. Daher soll sich das Anforderungsniveau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik richten.
2. Bei den sog. gefährlichen Stoffen richtet sich das Anforderungsniveau schon heute nach dem Stand der Technik. Diese Regelung sollte weitergelten, um einer Verschlechterung des Standards vorzubeugen. Daher wird für diese Stoffe der Begriff "Stand der Technik" beibehalten.
3. Als Folge der Änderungen in 1. ist die in Abs. 5 enthaltene Definition des Begriffs "Stand der Technik" zu streichen.

Die Absätze 2 bis 4 werden unverändert beibehalten.